

Nds. Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Dezernat 33  
Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover

Herrn Plöger

4 5452

4 66 65

66.11 Plö

**Planfeststellungsverfahren für die Erneuerung der Eisenbahnüberführungen  
Ziegelstraße, Wunstorfer Straße, Davensteder Straße und Fössegrünzug  
auf der Eisenbahnstrecke 1750 (Güterumgebungsbahn)  
hier: Anhörungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landeshauptstadt Hannover gibt im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das vom Eisenbahnbundesamt eingeleitete Planfeststellungsverfahren folgende Stellungnahme ab:

**1. Vorbemerkungen**

Der Schriftverkehr zu o.g. Planfeststellungsverfahren ist an folgende Adresse zu richten:  
Landeshauptstadt Hannover  
Fachbereich Tiefbau  
Projektsteuerung und Bürgerservice  
Rudolf-Hillebrecht-Platz 1  
30159 Hannover

Die zuständige Email Adresse lautet: [Projektsteuerung-Tiefbau@Hannover-Stadt.de](mailto:Projektsteuerung-Tiefbau@Hannover-Stadt.de)

**2. Planfeststellungsunterlagen**

Die wesentlichen Inhalte der Planfeststellungsunterlagen wurden den politischen Gremien der Landeshauptstadt Hannover im Juni 2015 durch die DB Projektbau GmbH erläutert. Ergänzend wurden die verkehrlichen Auswirkungen der Baumaßnahmen durch ein Gutachten des Ingenieurbüros SHP dargestellt.

Für einige Baubereiche wurden von den ausgelegten Planfeststellungsunterlagen abweichende Pläne erläutert. Diese geänderten Planungen der DB Projektbau GmbH entsprechen den nachfolgend aufgeführten Forderungen der Landeshauptstadt Hannover. Durch die Änderungen werden keine privaten Grundstücke betroffen.

### **3. EÜ Ziegelstraße**

Zu den ausgelegten Planunterlagen werden keine Forderungen gestellt.

### **4. EÜ Wunstorfer Straße**

Die Auflagen der denkmalrechtlichen Genehmigung für den Abbruch und für das neue Bauwerk sind zu beachten (s. Anlage 4).

Für die Entwicklung des Wohngebietes „Wasserstadt Limmer“ auf der Ostseite der Strecke 1750 ist die Errichtung einer Lärmschutzwand erforderlich. Für die Planung, Finanzierung und Errichtung der Lärmschutzwand ist der Investor der Wasserstadt Limmer GmbH verantwortlich. Im Bereich des Brückenbauwerks ist eine Höhe von 2,5 m über Schienenoberkante, auf der freien Strecke von 4,0 m über Schienenoberkante zu berücksichtigen.

Die Baustelleneinrichtung soll entsprechend der Anlage 5 geändert werden. Durch diese Forderung der direkten Zufahrt von der Wunstorfer Straße und der Lagekorrektur der Rampen wird der Eingriff in den Vegetationsbestand minimiert. Die städtebaulichen Ziele zur Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft können auf dem restlichen Grundstücksteil weiter verwirklicht werden. Die Verrohrung im Bereich des Gewässers III. Ordnung ist mit unserem unterhaltungspflichtigen Stadtentwässerungsamt abzustimmen.

Im Bereich der Rampe an der Wunstorfer Straße ist eine nutzbare Gehwegbreite von min. 1.5 m einzuhalten. Der Radverkehr muss bereits östlich der Brücke auf die Fahrbahn geführt werden und ist westlich der Baustellenzufahrt wieder auf die Nebenanlage zurück zu schwenken.

Die Lage der Rampe von der Carlo-Schmid-Allee zum Bahndamm ist so zu wählen, dass die straßenbegleitenden Bäume nicht beeinträchtigt werden. Diese Bäume sind durch einen durchgehenden Baumschutz im Traufenbereich zur Rampe zu sichern.

### **5. EÜ Davenstedter Straße**

Die Rampenanlage Südost wurde von der DB Projektbau bereits geringfügig geändert (s. Anlage 6). Die Inanspruchnahme der Böschung zur Fösse ist nicht mehr erforderlich. Die Zustimmung der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover ist evtl. erforderlich, da auch die geänderte Planung in den 5m-Schutzstreifen der Fösse (Gewässer II. Ordnung) eingreift.

Im Bereich der Rampe Nordwest werden Kleingartenflächen in Anspruch genommen. Die Landeshauptstadt Hannover als Eigentümer hat die Grundstücke an den Bezirksverband der Kleingärtner verpachtet. Die Kleingartenflächen sind nach den Richtlinien des Bezirksverbandes zu entschädigen. Die Aufwendungen für die Neuanlage sind von dem Vorhabensträger zu übernehmen.

### **6. EÜ Fössegrünzug**

Die DB Projektbau hat den als Anlage 7 beigefügten Änderungsplan für die Baustelleneinrichtung vorgelegt. Die noch in den Planfeststellungsunterlagen geplante Verrohrung der Fösse wird im Bauwerksbereich nicht mehr benötigt. Zur Erreichbarkeit des nördlichen Widerlagers wird in Geländehöhe eine Arbeitsebene über der Fösse geschaffen. Alle Veränderungen im Bereich der Fösse sind mit der Landeshauptstadt Hannover als Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen. Für Genehmigungen im Bereich der Fösse als Gewässer II. Ordnung ist die Untere Wasserbehörde der Region Hannover zuständig.

## **7. Bereitstellungsfläche**

Der in den Planfeststellungsunterlagen dargestellten Bereitstellungsfläche an der Wunstorfer Straße (ehemaliger Conti-Parkplatz) zur Beprobung der Abbruchmaterialien kann nicht zugestimmt werden. Die Transporte während der Vollsperrungen in den Bauwerksbereichen müssten über den nicht akzeptierten Weg über die Wunstorfer Straße durch das Wohngebiet Limmer erfolgen.

Als Alternative bieten wir ein städtisches Gewerbegrundstück am Lindener Hafen an. Dieses Grundstück ist nach Abstimmung mit dem Vorhabensträger und der Unteren Abfallbehörde der Region Hannover geeignet als Beprobungsfläche. Evtl. Auflagen der Abfallbehörde sind zu beachten. Die Zufahrt erfolgt über das Hauptverkehrsstraßennetz im Umfeld des Hafens (s. Anlage 8).

## **8. Lärm**

Es ist uns bekannt, dass durch die im Planfeststellungsverfahren beantragten Erneuerungen der Eisenbahnüberführungen kein rechtlicher Anspruch auf aktiven Lärmschutz ausgelöst wird. In Ergänzung bereits errichteter Lärmschutzwände an der Strecke 1750 bitten wir aber um Überprüfung von weiteren Realisierungsmöglichkeiten von aktiven Lärmschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit der Erneuerung der Brücken.

Während der Bauzeit wird der Güterverkehr durch den Einbau von Hilfsbrücken gewährleistet. Die Landeshauptstadt Hannover fordert den Vorhabensträger auf, dafür Sorge zu tragen, dass bei dieser Bauweise keine Verschlechterung der Lärmausbreitung entsteht.

Bei der Erneuerung der EÜ Davenstedter Straße ist auch eine vorhandene Lärmschutzwand zwischenzeitlich zurückzubauen. Die Landeshauptstadt Hannover fordert deshalb auch während des Zugbetriebes über die Hilfsbrücken in diesem Bereich einen aktiven Lärmschutz.

Sollte der Vorhabensträger keine technische Möglichkeit zur Einhaltung der vorhandenen Lärmwerte vorsehen, wird von der Landeshauptstadt Hannover eine Beschränkung der zulässigen Fahrgeschwindigkeit gefordert.

Die von den Stadtbezirksräten beschlossenen Anträge (s. Anlage 2 und 3) sind zu berücksichtigen.

## **9. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)**

Durch die bisher beschriebenen Planänderungen ist eine Überarbeitung des LBP erforderlich. Die in den Konfliktplänen dargestellten Abgrenzungen sind mit den neuen Baustelleneinrichtungsflächen abzugleichen und neu zu bilanzieren. Durch die technischen Eingriffe der Baumaßnahmen werden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Im LBP sollte folgende Reihenfolge von Maßnahmen berücksichtigt werden:

1. Vorrangige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Bereich der Fösse.  
Mögliche Bausteine sind in der Anlage 9 erläutert.

2. Als Ersatzmaßnahme wird die Entsiegelung und Aufwertung der Forsthausfläche des ehemaligen Betriebshofes Mecklenheide vorgeschlagen (s. Anlage 10). Die Berechnung des Kompensationswertes ist in die Eingriffsbilanz einzubeziehen.

3. Die Anrechnung der Ersatzmaßnahme „Ziegenwäldchen“ in Eldagsen wird für dieses Planfeststellungsverfahren als zu ortsfrem abgelehnt.

Der überarbeitete LBP ist der Landeshauptstadt vorzulegen.

## **10. Allgemeines**

Für die durch die Bauvorhaben in Anspruch genommenen städtischen Flächen ist vorab ein Beweissicherungsgutachten zu erstellen.

Für die Eisenbahnüberführungen und den öffentlichen gewidmeten Straßen sind Kreuzungsvereinbarungen abzuschließen, in denen die Rechte und Pflichten geklärt werden.

Für die Inanspruchnahme von sonstigen Wegen und Grundstücken sind Nutzungsverträge abzuschließen.

Entstehen durch die Erneuerung der EÜ Schäden im Bereich des städtischen Grundbesitzes hat die DB Netz AG die Kosten der Schadensbeseitigung zu übernehmen.

Sämtliche Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen sind von der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Hannover zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Oberbürgermeister  
Im Auftrage

(Freiwald)  
Leitender Baudirektor